



Statuten Speed Badminton Club Luzern Version 1.4

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name & Sitz	Der Speed Badminton Club Luzern , nachstehend SBCL genannt, ist ein Verein nach ZGB 60 ff, mit Sitz in Luzern und wurde am 11.11.2011 gegründet.
Zweck	a) Förderung des Speed Badminton-Spiels im Allgemeinen und im Bereich des Breitensports b) Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit Der SBCL ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Kategorien	Der SBCL führt mindestens folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder b) Gönnermitglieder c) Ehrenmitglieder
------------	---

Art. 3

Aktivmitglieder	Die Zahl der Aktivmitglieder ist grundsätzlich unbeschränkt. Der Vorstand behält sich aber das Recht vor, einen kurzfristigen Mitgliederstopp zu verhängen, sollten die Platzverhältnisse zu eng werden.
-----------------	---

Art. 4

Gönnermitglieder	Gönnermitglieder unterstützen den SBCL nach Kräften als Freunde des Clubs, des Speed Badminton Spiels und der Geselligkeit.
------------------	--

Art. 5

Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich grosse Verdienste um den SBCL erworben haben. Ein diesbezüglicher Beschluss wird durch die Generalversammlung entschieden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
-----------------	--

Art. 6

Jahresbeiträge	Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt (siehe Anhang).
----------------	---



Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung im Voraus für das kommende Geschäftsjahr zahlbar. Säumige können ausgeschlossen werden. Neumitglieder, die von Dezember bis Ende Juni dem SBCL beitreten, bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres, Neumitglieder, die von Juli bis Ende November den halben Mitgliederbeitrag.

Art. 7

Ausschluss Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen - namentlich wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt - ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch den Vorstand entschieden. Um den Ausschluss zu verfügen, bedarf es einer Stimme mehr als der Hälfte der Anzahl der Vorstandssitze.

Austritte Austritte erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten und sind nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

III. Organisation

Art. 8

Organe Die Organe des SBCL sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 9

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Dezember – 30. November

Art. 10

Generalversammlung Die Generalversammlung, im folgenden GV genannt, ist das oberste Organ des SBCL. Ihre Abhaltung hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Einladung ist den Mitgliedern 2 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich bekanntzugeben.

Art. 11

GV-Traktanden Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 12

Ausserordentliche GV Wenn nötig kann der Vorstand ausserordentliche GV's einberufen. Solche sind ebenfalls abzuhalten auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder. Das Gesuch ist schriftlich begründet an den Präsidenten zu richten.



Art. 13

Anträge
Anträge an die GV sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor deren Abhaltung beim Präsidenten einzureichen. Sie werden traktandiert und es kann gültig darüber abgestimmt werden.

Art. 14

Stimmrecht
Sämtliche Mitglieder ab dem 18. Altersjahr mit Ausnahme der Gönnermitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 15

Abstimmungen
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr, sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen.
Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 16

Statutenänderung
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

Haftung Hauptkasse
Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Die Geldmittelbeschaffung erfolgt durch:
a) Beiträge
b) Ueberschüsse aus Veranstaltungen
c) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
d) Zinsen

IV. Leitung

Art. 18

Leitung
Die Leitung des SBCL obliegt dem an der GV gewählten Vorstand. Die Gewählten verpflichten sich, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen.
Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 19

Vorstand
Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei bis fünf Mitgliedern. Folgende Ämter sind mindestens zu besetzen:
a) Präsident
b) Kassier
c) weitere nach Bedarf
Ämterkumulation ist möglich.



Art. 20

Pflichten Vorstand

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) er besorgt die laufenden Geschäfte
- b) er wacht über die Interessen des SBCL
- c) er arbeitet ein Jahresprogramm aus, das sich aus sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen zusammensetzt
- d) er versammelt sich auf Einladungen des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern
- e) er sorgt für Spiel-Örtlichkeiten
- f) er überwacht Spiel und Training
- g) Regelung der Zeichnungsberechtigung zu zweien

Art. 21

Rechte des Vorstandes

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten folgende Rechte wahrnehmen:

- a) er kann gewisse Aufgaben an Mitglieder delegieren die nicht im Vorstand sind
- b) er ist befugt, für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Verbindlichkeiten mit Genehmigung des Kassiers über die Kasse zu verfügen
- c) er entscheidet über die Beziehung eines Trainers und die damit verbundenen Verpflichtungen

Art. 22

Amtsdauer

Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheiden, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion bis zur nächsten GV. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 23

Revisoren

Die Generalversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor (natürliche Person) für eine Amtszeit von je einem Jahr. Wiederwahl ist ohne Amtsdauerbeschränkung möglich.

Art. 24

Aufgaben Revisorat

-Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung, die Abrechnungen von Anlässen und das Vereinsvermögen.
-Sie haben das Recht jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen.
-Sie erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die GV.

V. Spielbetrieb

Art. 25

Ausrüstung Material

Sämtliche Spieler stellen ihre persönliche Ausrüstung (Racket, Tenue, Schuhe) selbst.



Art. 26

Versicherung

Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, sich gegen Unfälle und Haftpflicht versichern zu lassen.

Art. 27

Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb im SBCL gelten die jeweils gültigen Regeln der ICO (International Crossminton Organisation). Die Mitglieder haben den Vorstand in ihren Bemühungen zu unterstützen und sich ihren Anordnungen zu fügen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 28

Auflösung

Die Auflösung des SBCL kann jederzeit durch die GV beschlossen werden.
Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder notwendig. Ist die GV nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, bei der die Auflösung durch dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Art. 28

Liquidation des Clubvermögens

Die die Auflösung beschliessende GV bestimmt nach durchgeführter Liquidation über das verbleibende Clubvermögen und die Verwaltung der Clubakten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Genehmigung

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 11.11.2011 einstimmig genehmigt.

1. Statutenänderung

04.12.2018, ersetzt die Statuten vom 11.11.2011

Luzern, 04.12.2018

Speed Badminton Club Luzern



Anhänge

Aktueller Vorstand (per 01.12.2019)

Präsident:	Stefan Zedi, Margritenweg 4, 6005 Luzern, 03.03.1992
Kassier:	Claudine Boyer, Oberhochbühl 16a, 6003 Luzern, 21.01.1978
Sportchef:	Claudine Boyer, Oberhochbühl 16a, 6003 Luzern, 21.01.1978
Beisitzer:	vakant

Jahresbeiträge

Aktivmitglieder	130.00 SFr. (SSB-Lizenz inklusive)
Passivmitglied	entspricht Gönner
Gönner	ab 20.00 SFr.

Gönner/SBCL-Freunde – Konzept

Gönner & Freunde, welche den Speed Badminton Club Luzern unterstützen, bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 20.00 SFr.

Allen Gönnern bzw. SBCL-Freundinnen und -Freunden bieten wir die Möglichkeit an 3 frei wählbaren Trainingseinheiten im entsprechenden Vereinsjahr (1.12.-30.11.) teilzunehmen.

Die Teilnahme an weiteren Trainingseinheiten ist für einen Unkostenbeitrag von 5.00 SFr. möglich.

Ab der 14. Trainingseinheit wird die Gönnermitgliedschaft in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt und der gesamte Jahresbeitrag wird fällig.